

## **Verordnung der Stadt Landau a.d.Isar über das Taubenfütterungsverbot**

Die Stadt Landau a.d.Isar erlässt aufgrund Art. 16 des Landesstraft- und Verordnungsgesetzes (LStVG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.1996 (GVBl. S. 222), folgende Verordnung:

### § 1

#### Fütterungsverbot

Es ist verboten, im Stadtgebiet der Stadt Landau a.d.Isar verwilderte Tauben zu füttern. Dieses Verbot umfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß vom Tauben aufgenommen werden.

### § 2

#### Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Fütterungsverbot nach § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die nach Art. 16 Abs. 2 LStVG mit einer Geldbuße bis zu 500 € belegt werden kann.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Stadt Landau a.d.Isar

Dr. Steininger  
1. Bürgermeister